

TYROS AG Finanzdienstleistungen

Hamburg

WKN 509080; ISIN DE0005090807

Bekanntmachung über die vereinfachte Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung entsprechend den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß §§ 229 ff. AktG

Die ordentliche Hauptversammlung der TYROS AG Finanzdienstleistungen (nachfolgend die 'Gesellschaft') vom 29. August 2014 hat u.a. beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.100.000,00 eingeteilt in 1.100.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, nach den Vorschriften über eine vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß §§ 229 ff. AktG um Euro 550.000,00 auf Euro 550.000,00, eingeteilt in 550.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, herabzusetzen. Die Herabsetzung dient in voller Höhe dem Zweck der Deckung von Verlusten.

Der Beschluss über die Kapitalherabsetzung wurde am 16. Dezember 2014 in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und ist damit wirksam geworden. Seitdem ist das Grundkapital der Gesellschaft wirksam herabgesetzt und in Höhe von nunmehr Euro 550.000,00 in 550.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Die Kapitalherabsetzung wird durch eine Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 2:1 durchgeführt. Jeweils 2 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 1,00 je Aktie (ISIN DE0005090807) werden zu einer (konvertierten) auf den Inhaber lautenden Stückaktie mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je Euro 1,00 (ISIN DE000A2AAB74) zusammengelegt.

Die Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis 2:1 erfolgt mit Wirkung zum Ablauf des 07. April 2016. Entsprechend werden die Depotbanken die Depotbestände an Stückaktien der Gesellschaft nach dem Stand vom 07. April 2016, abends, umbuchen. An die Stelle von je 2 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je Euro 1,00 (ISIN DE0005090807) tritt eine konvertierte Stückaktie mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je Euro 1,00 (ISIN DE000A2AAB74). Soweit Aktionäre einen nicht durch 2 teilbaren Bestand an Aktien halten, gilt für die sich dadurch ergebenden Teilrechte (Aktienspitzen) das unten Gesagte. Die konvertierten Stückaktien der Gesellschaft sind in einer Globalurkunde unter der ISIN DE000A2AAB74 verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt a.M., hinterlegt ist. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist satzungsgemäß ausgeschlossen. Demgemäß werden die Aktionäre der Gesellschaft an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an konvertierten Stückaktien entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer mit einer entsprechenden Depotgutschrift beteiligt.

Für etwaige Aktienspitzen, die sich dadurch ergeben, dass ein Aktionär eine nicht durch 2 teilbare Anzahl von Aktien hält, werden sich die depotführenden Institute auf Weisung ihrer Kunden um einen Spitzenausgleich durch Zu- oder Verkauf bemühen. Die Aktienspitzen werden für den benötigten Zeitraum unter der ISIN DE000A2AACW4 geführt. Ein Handel in Aktienspitzen wird nicht eingerichtet. Die Regulierung der Aktienspitzen ist spätestens bis zum 21. April 2016 vorzunehmen. Aktienspitzen, für die von Kunden nach Ablauf der Regulierungsfrist keine Weisungen zur Handhabung erteilt werden und/oder die von den Depotbanken nicht ausgeglichen werden können,

werden mit anderen Aktienspitzen zusammengelegt und nach Maßgabe von § 226 Abs. 3 AktG als Vollrechte für Rechnung der Beteiligten verwertet. Der Erlös wird den Beteiligten über die Depotbanken gutgeschrieben. Etwaige Gebührenerstattungen von Seiten der Gesellschaft sind nicht vorgesehen.

Hamburg, im April 2016

Der Vorstand